

7/
281

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. Dezember 2002

NR. 2670

Grenchen: Zonen- und Gestaltungsplan Kläranlage ZAG und Kompostieranlage Grenchen mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan Kläranlage ZAG und Kompostieranlage Grenchen mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Geltungsbereich des Zonen- und Gestaltungsplanes Kläranlage ZAG und Kompostieranlage umfasst das Gebiet der heutigen Klär- und Kompostieranlage sowie ein Erweiterungsgebiet südlich davon (für Kompostieranlage und eventuell noch andere Entsorgungsanlagen). Die Spezialzone dient ausschliesslich der Klär- und Kompostieranlage. Andere Nutzungen sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Die biologische Abwasserbehandlungsstufe der ARA Grenchen ist seit 30 Jahren im Dauerbetrieb. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf für den Ersatz bzw. die Erneuerung von Anlageteilen. Die Abwasserbehandlungsstrasse der ARA soll ausgebaut werden (Verdoppelung der Kapazität). Dadurch können die Einleitbedingungen eingehalten, die Betriebssicherheit gewährleistet und zusätzliche Behandlungsreserven geschaffen werden.

Das Bauvorhaben erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach § 46 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) benötigen Bauten und Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, in jedem Fall einen Gestaltungsplan.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. August bis zum 27. September 2002. Das Bau- und Justizdepartement publizierte für die Zeit vom 29. August bis 12. September 2002 die öffentliche Auflage des Gesuchs für die Grundwasserentnahme und den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (§ 8 Abs. 2 WRV). Innerhalb der Auflagefristen gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Zonen- und Gestaltungsplan am 20. August 2002 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materielles: Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Abwasserreinigungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten (UVPV, Anhang Nr. 40.9 und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Gemäss Art. 2 UVPV unterstehen auch Änderungen der UVP-Pflicht, wenn diese wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betreffen. Die Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Fall gegeben.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22. Juli 2002 das Vorhaben, unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen, als "umweltverträglich". Die zusätzlichen Anträge des Beurteilungsberichts vom 22. Juli 2002 betreffen das Baubewilligungsverfahren und sind als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses dort umzusetzen.

Die Sanierung der Kläranlage erfordert eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS-Nr. 712.11, vom 27. September 1959) für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) und die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase. Dem Zweckverband Abwasserregion Grenchen, Sekretariat ARA, Archstrasse 68, 2540 Grenchen, wird die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen erteilt, den Ausbau und die Erneuerung der Abwasserstrasse (Sanierung Biologie) bei der ARA Grenchen auf GB Grenchen Nr. 462 bis maximal 6.90 m (Trichter Nachklärbecken) resp. 17.80 m (Einbaukote verlorene Spundwand) unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 427.80 m ü.M.) einzubauen und während der Bauzeit bis höchstens 4'000 l/min Grundwasser abzupumpen. Die Verfügung des Amtes für Umwelt ist Bestandteil der Genehmigung des Zonen- und Gestaltungsplanes Kläranlage ZAG und der Kompostieranlage (§ 134 Abs. 4 PBG).

Das Bauprojekt erfordert zudem eine Bewilligung durch das Amt für Umwelt, wie auch die Einleitung des gereinigten Abwassers über den Aarmattkanal in die Aare. Diese Bewilligung ist im Sinne von § 134 Abs. 4 PBG ebenfalls Bestandteil der Genehmigung des Zonen- und Gestaltungsplanes Kläranlage ZAG und der Kompostieranlage.

Die Sonderbauvorschriften sehen überdies vor, dass der Betreiber des Pumpwerkes die Sanierung der Fördereinrichtung im Aarmattenkanal gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei, bis zum Abschluss der anderen vorgesehenen Bauarbeiten (31. Dezember 2005), zu vollziehen hat. Die Details und das Verfahren sind gestützt auf das eidg. Fischereigesetz separat zu regeln.

Der Regierungsrat beurteilt den Zonen- und Gestaltungsplan mit der zugehörigen Umweltverträglichkeitsprüfung als recht- und zweckmässig im Sinne § 18 Abs. 2 PBG und als in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen des Umweltschutzes.

3. Beschluss

- 3.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan Kläranlage ZAG und Kompostieranlage Grenchen mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt. Es wird festgestellt, dass das Projekt umweltverträglich ist.
- 3.2. Die wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS-Nr. 712.11, vom 27. September 1959) für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) und die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase wird erteilt und ist Bestandteil dieses Beschlusses über den Zonen- und Gestaltungsplan der Kläranlage Grenchen ZAG und der Kompostieranlage.
- 3.3. Die gewässerrechtliche Genehmigung des Bauprojektes und die Einleitbewilligung wird erteilt und ist ebenfalls Bestandteil dieses Regierungsratsbeschlusses.
- 3.4. Der Betreiber des Pumpwerkes hat die Sanierung der Fördereinrichtung im Aarmattenkanal gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei bis zum Abschluss der anderen vorgesehenen Bauarbeiten (31. Dezember 2005) zu vollziehen. Die Details und das Verfahren sind gestützt auf das eidg. Fischereigesetz separat zu regeln.
- 3.5. Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben und ist im Bereich Sondernutzungsgebiet der neuen Situation anzupassen.
- 3.6. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Zonen- und Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft. Aufgehoben ist insbesondere der bisherige Zonen- und Gestaltungsplan über die Kläranlage ZAG und die Kompostieranlage (RRB Nr. 4239 vom 19. Dezember 1989).

3.7. Das Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.--, die Aufwändungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 7'050.--, diverse Gebühren von Fr. 2'055.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.-- zu bezahlen. D.h. insgesamt Fr. 11'628.--. Der Betrag wird im Kontokorrent Nr. 111.150 belastet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung EG Stadt Grenchen:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung im Rahmen der UVP:	Fr.	7'050.--	(Kto. 6040.431.00/112/220)
Nutzungsgebühr Grundwasser- durchflussvolumen	Fr.	660.--	(Kto. 6040.434.00/213/212)
Abnahmegebühr Hinterfüllung	Fr.	500.--	(Kto. 6040.431.00/213/220)
Bewilligungsgebühr	Fr.	592.--	(Kto. 6040.431.00/213/220)
Inseratkosten:	Fr.	213.--	(Kto. 6040.436.00/213/231)
Ausschreibgebühr Amtsblatt	Fr.	90.--	(Kto. 113.810)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	11'628.--	

Zahlungsart:

Belastung im Kontokorrent Nr. 111.150

Staatsschreiber

Dr. K. F. ...

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/SBV (später) [H:\Daten\Projekte\2002\007np02451\RRB_ZAG.doc]
Volkswirtschaftsdepartement, Jagd und Fischerei
Amt für Umwelt (3)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Landwirtschaft
Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche / Pläne
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amtschreiberei Grenchen-Bettlach, Dammstr. 14, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan/SBV (später)
Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/SBV (später)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Soloth. Gebäudeversicherung
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Stadtpräsidium der EG, 2540 Grenchen (Belastung im Kontokorrent)
Baudirektion der EG, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan/SVB (später)
Planungskommission der EG, 2540 Grenchen
Zweckverband Abwasserregion Grenchen, Archstrasse 68, 2540 Grenchen
Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Brunnmattstrasse 45, Postfach, 3000 Bern 21
Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Postfach 431, 4601 Olten
BG Ingenieure & Berater, Lorystrasse 61, 3000 Bern 5
Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche/Pläne, z.Hd. Staatskanzlei,
(Amtsblatt: „Bau- und Justizdepartement / Einwohnergemeinde Grenchen: Zonen- und
Gestaltungsplan Kläranlage ZAG und Kompostieranlage Grenchen / Genehmigung“

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 10. Januar bis zum 20. Januar 2003 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beim Amt für Raumplanung und der Baudirektion der EG, 2540 Grenchen, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdefrist ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)



Bestandteil des RRB zum Zonen- und Gestaltungsplaner Kläranlage GrenchenZAG und der Kompostieranlage

Gewässerschutzrechtliche Genehmigung des Bauprojektes Einleitbewilligung

- Bauherr:** Zweckverband Abwasserregion Grenchen, Sekretariat ARA,
Archstrasse 68, 2540 Grenchen
- Bauprojekt:** Ausbau und Erneuerung der Abwasserstrasse
(Sanierung Biologie)
Projekt K8036.4000 vom März 2002
Gesuchseingang: 25. April 2002
- Projektverfasser:** HOLINGER AG, Brunnmattstrasse 45, 3000 Bern 21

I. Ausgangslage

Die bestehende regionale Kläranlage der Abwasserregion Grenchen wurde im September 1972 in Betrieb genommen und reinigt das Abwasser von sechs Solothurner und elf Berner Gemeinden. Die Anlage steht seit rund dreissig Jahre im Dauerbetrieb, ohne dass im Bereich der Biologie Sanierungen vorgenommen wurden. Nach dieser Zeit drängen sich nun Ergänzungs- und Ausbaumassnahmen auf, dies vor allem auch weil die geltenden Einleitbedingungen nur noch zum Teil eingehalten werden können und die Beschaffung von Ersatzteilen nicht mehr garantiert ist. Die damals gewählte Verfahrenstechnik auf der Basis des Belebtschlammesystems und leistungsstarken Oberflächenbelüftern konnte bezüglich des bis anhin geforderten Ziels des Abbaus der organischen Kohlenstoffverbindungen genügen, kann aber keine Stickstoffelimination gewährleisten und ist energetisch betrachtet ineffizient.

Bereits im Jahr 1997 wurden mögliche Sanierungs- und Erweiterungsvarianten für die biologische Reinigungsstufe geprüft und deren Auswirkungen aufgezeigt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Anlageteile (Maschinen, elektrische Ausrüstungen und Einrichtungen) sowie viele bauliche Elemente weisen Alters- und Abnutzungserscheinungen auf.
- Mit der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 wurden die Einleitbedingungen neu festgelegt. Neben einer Leistungssteigerung müssen auch Anforderungen bezüglich der Stickstoffumwandlung- und -elimination erfüllt werden.
- Es sollte ein flexibleres System vorhanden sein, welches auch auf noch nicht bekannte Inhaltsstoffe oder Belastungen besser reagieren kann und dem heutigen Stand der Technik wiederum entspricht.
- Alter und Reparaturanfälligkeit der Oberflächenbelüfter in der biologischen Reinigungsstufe zeigen, dass ein dringender Erneuerungsbedarf besteht.

Diese Ziele können nur mit einer umfassenden Anpassung resp. mit dem Ersatz der veralteten Anlagentechnik und einer Vergrößerung der biologischen Reinigungsstufe erreicht werden.

Unter der Mitarbeit eines Bauherrenberaters wurde im Jahr 2001 ein Ideenwettbewerb mit Präqualifikation ausgeschrieben. Von den Firmen, welche termingerecht die Bewerbungsformulare einreichten, wurden die Kriterien Referenzen, Qualifikation der Schlüsselpersonen, Leistungsfähigkeit der beteiligten Firmen, Potential des Teams und Qualitätssicherung beurteilt. Drei dieser Firmen, welche alle in der Lage sind, ein solches Projekt erfolgreich durchzuführen, bestanden die Präqualifikation ähnlich gut. Die Jury entschied sich, diese zur zweiten Runde, d.h. zur Ausarbeitung einer Wettbewerbsidee zuzulassen.

Bei der anschliessenden Präsentation und Beurteilung der Wettbewerbsideen kam die Firma Holinger AG, Brunnmattstrasse 45, 3000 Bern 21, auf den ersten Rang und erhielt im August 2001 den Auftrag zur Projektierung der Sanierung und des Ausbaus der ARA Grenchen.

II. Projektprüfung

Das nun vorliegende Bauprojekt vom März 2002 wurde vom Amt für Umwelt geprüft und für in Ordnung befunden. Es erfüllt die gesetzlichen Vorgaben, ist zweckmässig, wirtschaftlich und entspricht dem Stand der Technik.

III. Beschluss

Gestützt auf Art. 7 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 6 der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, § 9 Absatz 1 und Absatz 2 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000, § 3 Absatz 2 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 und § 10 Absatz 1 der Verordnung über den kantonalen Schadendienst wird

beschlossen:

Die Genehmigung des Bauprojektes K8036.4000 vom März 2002 zur Sanierung und Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe mit den Teilschritten:

- Kompletter Ersatz der elektromechanischen Ausrüstung und der Steuerung
- Aufteilung des Abwassers in zwei getrennte Betriebseinheiten mit je zwei Strassen
- Erstellung eines Zwischenpumpwerkes zur Anhebung des vorgeklärten Abwassers um 1.5 m, damit in den nachfolgenden Becken eine grössere Wassertiefe erreicht wird
- Umbau der bestehenden Becken in folgende Zonen: Anoxzone, Polyvalenzzone und Aerobzone
- Anhebung der Beckenkronen um 2 m im bestehenden Biologieblock
- Erweiterung der Nachklärung mit Trichtern in der Beckenmitte
- Errichten eines Maschinengebäudes über der Anoxzone zur Unterbringung der Überschussschlammendickung, der Gebläsestationen und der Schaltanlagen
- Erstellung eines Leitungstunnels zur Unterbringung der Leitungen zum Biologieblock
- Anpassung der Platzgestaltung und der Umgebung

wird dem Zweckverband Abwasserregion Grenchen erteilt und die Einleitung des gereinigten Abwassers über den Aarmattkanal in die Aare wird bewilligt.

1. Projektunterlagen

Die dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn im April 2002 überreichten Projektunterlagen sind verbindlich. Konzeptionelle Änderungen sind nur mit Zustimmung des Amtes für Umwelt zulässig. Die Detailpläne sind vor Baubeginn dem Amt für Umwelt zur Genehmigung einzureichen.

2. Allgemeine Auflagen, Grundsätze und Sorgfaltspflicht

- 2.1 Der Zweckverband Abwasserregion Grenchen (ZAG) muss die nach den Umständen notwendigen Massnahmen treffen, um eine Verunreinigung der Aare, Geruchsbelästigungen oder Bodenverschmutzungen zu vermeiden.
- 2.2 Durch konsequente Anwendung des Standes der Technik bei der Behandlung des Abwassers muss der ZAG dafür sorgen, dass möglichst alles anfallende Abwasser in der ARA behandelt und so wenig Stoffe, welche die Aare verunreinigen können, eingeleitet werden, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
- 2.3 Der Abwasserzweckverband muss insbesondere die Anlage in funktionstüchtigem Zustand erhalten, den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen durch ausgebildetes Fachpersonal sicherstellen, Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben.
- 2.4 Der Zweckverband muss zur Verminderung des Risikos einer Gewässerverunreinigung durch ausserordentliche Ereignisse die geeigneten und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen treffen. Solche Ereignisse müssen dem Amt für Umwelt unverzüglich gemeldet werden, wenn diese dazu führen, dass die vorschriftsgemässe Einleitung des Abwassers nicht mehr möglich ist oder dadurch andere schädliche oder lästige Emissionen entstehen können.
- 2.5 Dem Amt für Umwelt müssen unverzüglich folgende Vorkommnisse gemeldet werden:
 - Auftreten von grossen Gewässerverschmutzungen im Vorfluter der Abwasserreinigungsanlage
 - Geplante grössere Revisionen mit Einfluss auf die Einhaltung der Einleitungsbedingungen
 - Ausserbetriebnahme von einzelnen Klärbecken
 - Extreme pH-Abweichungen
 - Starke Verschlechterung der Abflussqualität insbesondere bezüglich organischer Belastung und Ammonium, Verfärbungen, Trübungen und starke Schaumbildung.
- 2.6 Bei besonderen Vorkommnissen und Schadenfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss gemäss der Verordnung über den kantonalen Schadendienst die Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn sofort informiert werden.
- 2.7 Sämtliche Anlageteile sind nach den aktuellen Regeln der Technik und gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien der jeweiligen Fachverbände auszuführen.
- 2.8 Für von Abwasser umspülte Einbauten, Leitern, Podeste, usw. in den Klärbecken (Vorklärung, biologische Reinigungsstufe, Schlamm, Trübwasserstapel etc.), sowie für Leitungen für Abwasser oder Klärschlamm ist korrosionsgeschütztes Material zu verwenden (V4A oder vergleichbare Materialien).
- 2.9 Rechte Dritter und allfällige weitere Auflagen von Behörden bleiben vorbehalten.

3. Auflagen während der Sanierung und des Ausbaus

- 3.1 Für den Baustellenbetrieb ist das beiliegende Merkblatt des Amtes für Umwelt zu beachten. Während den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser unbehandelt abgeleitet wird.
- 3.2 Für die Entsorgung von Baustellenabfällen ist das Merkblatt des Amtes für Umwelt massgebend.
- 3.3 Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass der übrige Kläranlagenbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 3.4 Für die Bauausführung sind die Pläne und die Berechnungen des Projektes K8036.4000 vom März 2002 verbindlich.

- 3.5 Vor Baubeginn ist dem Amt für Umwelt ein Sonderbetriebs- und Notfallkonzept einzureichen, welches die geplanten Massnahmen und Vorgehensweisen bei Störungen aufzeigt und alle wichtigen Notfallnummern enthält.
- 3.6 Das detaillierte Bauprogramm ist mit dem Amt für Umwelt abzusprechen. Das AfU nimmt die notwendigen Koordinationsaufgaben zu anderen Abwasserreinigungsanlagen wahr. Es entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen eine Arbeit zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt werden kann.
- 3.7 Die Sanierung der Kläranlage ist so zu planen und auszuführen, dass ständig mindestens 1 Q_{TW} (Trockenwetterabfluss) von 500 l/s gereinigt werden kann. Dabei sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
- | | | |
|--|--------------------|-----------|
| Gesamte ungelöste Stoffe im Tagesmittel | GUS | 20.0 mg/l |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen im Tagesmittel | BSB ₅ | 20.0 mg/l |
| Gelöster organischer Kohlenstoff im Tagesmittel | DOC | 40.0 mg/l |
| Phosphor total im Tagesmittel | P _{total} | 0.8 mg/l |
- Das übrige anfallende Abwasser ist mindestens einer Vorreinigung, bzw. Regenwasserbehandlung zu unterziehen.
- 3.8 Sobald das genaue Sanierungsprogramm vorliegt, sind die abwasserrelevanten Betriebe des Einzugsgebietes zu informieren und kritische Bauphasen mit den Betrieben abzusprechen, damit die Abwasserbelastungen während diesen Zeiten so klein als möglich gehalten werden können.
- 3.9 Sobald die geforderten Grenzwerte nicht mehr eingehalten werden können, sind auf der ARA eine Vorfällungs- und eine zusätzliche Belüftungseinrichtung mit Reinsauerstoff in Betrieb zu nehmen.
- 3.10 Alle Zustandsprüfungen, insbesondere Dichtigkeitsprüfungen, Abnahme- und Inbetriebnahmen sind dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gewässerschutz, rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3.11 Hinsichtlich der Arbeitssicherheit sind die entsprechenden Auflagen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsinspektorat, einzuhalten.

4. Anforderungen an den Betrieb nach der Sanierung

4.1 Anforderungen während des Betriebes nach der Sanierung:

Es gelten die allgemeinen Anforderungen für die Einleitung von kommunalem Abwasser im Gewässer gemäss der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Anhang 3.1. Bis zu einer zu reinigenden Abwassermenge von maximal 1000 l/s ($2 Q_{TW}$) ergaben sich daraus folgende Grenzwerte, die nach einer angemessenen Einfahrphase eingehalten werden müssen:

Hydraulische Belastung ($2 Q_{TW}$)		1'000 l/s
Angeschlossene Einwohnergleichwerte	EWG	60'000
Gesamte ungelöste Stoffe im Tagesmittel	GUS	15.0 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf im Tagesmittel	BSB ₅	15.0 mg/l
Gelöster organischer Kohlenstoff im Tagesmittel	DOC	10.0 mg/l
Ammonium-Stickstoff im Tagesmittel	NH ₄ -N	2.0 mg/l
Nitrit-Stickstoff im Tagesmittel	NO ₂ -N	0.3 mg/l
Phosphor total im Tagesmittel	P _{total}	0.8 mg/l

Ammonium wird aufgeführt um sicherzustellen, dass die geforderte Stickstoff-Elimination eingehalten werden kann. Aus der Sicht des Vorfluters wäre eine Nitrifikation nicht notwendig.

4.2 Nitrifikation und Denitrifikation (Stickstoff-Umwandlung und - elimination):

Durch eine geeignete Prozessführung ist bis zu einer Minimaltemperatur von 10° C eine ganzjährige Nitrifikation sicherzustellen, damit die Teil-Denitrifikation gemäss der Liste der beitragsberechtigten Anlagen im Einzugsgebiet des Rheins unterhalb der Seen erreicht werden kann. Die zu erreichende Stickstoff-Reduktion muss bei Vollbelastung (60'000 angeschlossene Einwohnergleichwerte) pro Jahr mindestens 100 t betragen.

4.3 Folgende Reinigungseffekte müssen erreicht werden:

- Biochemischer Sauerstoffbedarf im Tagesmittel (BSB₅):

$$100 * \left(1 - \frac{\text{mg/l BSB}_5 \text{ im gereinigten Abwasser}}{\text{mg/l BSB}_5 \text{ im Rohabwasser}} \right) \geq 90 \%$$

- Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) im Tagesmittel:

$$100 * \left(1 - \frac{\text{mg/l DOC im gereinigten Abwasser}}{\text{mg/l Totaler organ. Kohlenstoff im Rohabwasser}} \right) \geq 85 \%$$

- Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) im Tagesmittel:

$$100 * \left(1 - \frac{\text{mg/l NH}_4 - \text{N im gereinigten Abwasser}}{\text{mg/l Kjeldahl - Stickstoff im Rohabwasser}} \right) \geq 90 \%$$

- Gesamt-Phosphor (P_{total}) im Tagesmittel:

$$100 * \left(1 - \frac{\text{mg/l P}_{\text{total}} \text{ im gereinigten Abwasser}}{\text{mg/l P}_{\text{total}} \text{ im Rohabwasser}} \right) \geq 80 \%$$

Der Nachweis über die vorschriftsgemässe Abwasserbehandlung hat durch den Zweckverband Abwasserregion Grenchen zu erfolgen. Das Amt für Umwelt wird periodisch Kontrollmessungen vornehmen und überprüfen, ob

- die in dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen eingehalten sind;
- die festgelegten Anforderungen weiterhin einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleisten.

Die Analysen des ARA-Betreibers werden dazu beigezogen. Nötigenfalls wird die Genehmigung angepasst, und die erforderlichen Massnahmen werden durch das Amt für Umwelt angeordnet.

4.4 Anforderungen an die Abwassermengen-Messeinrichtung

Die Abwassermengen-Messeinrichtung muss die kontinuierliche Bestimmung der biologisch gereinigten Abwassermenge (Tagesganglinie und Tagesmenge) erlauben. Sie muss dem Stand der Technik entsprechen und in regelmässigen Zeitabständen überprüft werden.

5. Monitoring

5.1 Analytik

Die Analysen haben gemäss geltenden nationalen und internationalen Vorschriften zu erfolgen und sind schriftlich zu dokumentieren. Eine Kopie der Dokumentation ist dem AfU abzugeben. Abweichungen in der Analysemethodik erfordern die Zustimmung des AfU. Wir empfehlen Ihnen, Wasser- und Abwasseruntersuchungen nach den CEN-Methoden durchzuführen, soweit diese bereits vorhanden sind. Fehlen solche Methoden, sind weiterhin die in den Richtlinien von 1983 für die Untersuchung von Abwasser und Oberflächenwasser enthaltenen Methoden anzuwenden.

5.2 Häufigkeit der Probenahmen

Pro Jahr müssen mindestens 52 Proben von Zu- und Ablauf zur Bestimmung der Reinigungsleistung analysiert werden. Es sind jeweils mengenproportionale 24-Stunden-Sammelproben in regelmässigen Abständen an verschiedenen Wochentagen zu entnehmen. Die Parameter zur Bestimmung der frachtabhängigen Abwasserabgabe müssen gemäss der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds und den dazugehörigen Richtlinien an den durch das Amt für Umwelt jeweils bekannt gegebenen Tagen bestimmt werden.

5.3 Zulässige Abweichungen

Die Höchstzahl der Proben, bei denen Grenzwertüberschreitungen zulässig sind, richtet sich gemäss der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 nach der Anzahl der analysierten Proben. Bei 52 Proben pro Jahr dürfen maximal 5 Proben Grenzwertüberschreitungen aufweisen. Folgende Werte dürfen bei keiner Probe überschritten werden:

Gesamte ungelöste Stoffe (GUS)	50 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	40 mg/l
Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	20 mg/l

5.4 Datenübermittlung an das Amt für Umwelt

Die Analyseergebnisse, welche während eines Kalendermonats erhoben werden, sind jeweils spätestens bis zum Ende des Folgemonats dem Amt für Umwelt zuzustellen. Die Datenübermittlung ist mit dem Amt für Umwelt abzusprechen (zur Zeit per e-mail oder mittels Datenträger in Form von Excel-Dateien).

5.5 Massnahmen bei Nichteinhaltung der verlangten Reinigungsanforderungen:

Sollte sich abzeichnen, dass die verlangten Reinigungsanforderungen nicht mehr erreicht werden können, ist der Zweckverband Abwasserregion Grenchen verpflichtet, rechtzeitig die notwendigen Massnahmen in Absprache mit dem Amt für Umwelt zu treffen.

5.6 Massnahmen bei Geruchsbelästigungen

Sollten sich aus dem Betrieb der Anlage wiederholt Geruchsbelästigungen ergeben, so sind die Prozessabluftströme zu fassen und zu behandeln oder andere geeignete Massnahmen zu treffen, welche mit dem Amt für Umwelt abzusprechen sind.

6. Klärschlamm

6.1 Klärschlammqualität

Die Klärschlamm-Schadstoffkontrolle ist unabhängig von der Art der Klärschlammabeseitigung vorzunehmen. Klärschlamm ist ein wichtiger Schadstoffindikator, der u.a. auch zur indirekten Überwachung von Abwassereinleitungen dient. Die Klärschlammqualität ist deshalb weiterhin von den Betreibern von Abwasserreinigungsanlagen periodisch viermal pro Jahr zu überwachen. Die Klärschlamm-Chargen, welche untersucht werden, müssen für einen möglichst grossen Anteil des Klärschlammes repräsentativ sein. Die Probenahmen und Analysen sind gemäss den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. Die in Aussicht gestellte BUWAL-Vollzugshilfe ist zu berücksichtigen.

Folgende Parameter müssen im Klärschlamm bestimmt werden:

Cadmium, Cobalt, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Molybdän, Nickel, Blei, Zink und adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX).

Sofern aller anfallende Klärschlamm auf dem zweiten Entsorgungsweg beseitigt wird, müssen keine Nährstoffe mehr bestimmt werden.

6.2 Klärschlamm-Menge

Die Menge des anfallenden Klärschlammes ist mengenmässig zu erheben und die Beseitigung ist zu dokumentieren.

6.3 Ereignisprotokoll

Spezielle Ereignisse und Vorkommnisse wie Unterhaltsarbeiten, Reparaturen, Störungen, usw. sind in einem Ereignisprotokoll zu vermerken.

7. Beiträge

7.1 Beiträge aus dem Abwasserfonds

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich sowohl um die Ersterstellung von Anlagen und Einrichtungen zur weitergehenden Behandlung der Abwässer, die gemäss der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds beitragsberechtigt sind, als auch um Reparaturen und Sanierungen bestehender Anlagen und Anlagenteile, die nicht beitragsberechtigt sind. Bereits im Mai 1997 gab das damalige Amt für Umweltschutz die Zusicherung von Beiträgen. Die Höhe der Beiträge für das vorliegende Projekt wird nach der Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten durch den Regierungsrat festgelegt und dem Zweckverband mitgeteilt werden.

Beiträge aus dem Abwasserfonds sind an die aufgeführten Bedingungen und Auflagen geknüpft. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite und aufgrund der vom Amt für Umwelt überprüften Abrechnungen gemäss der Richtlinie vom Oktober 2000 über die Auszahlung der Fondsbeiträge für Gewässerschutzbauten.

7.2 Bundesbeiträge

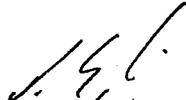
Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Erstellung und Beschaffung von Anlagen und Einrichtungen zur Stickstoffelimination bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen, soweit sie der Erfüllung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder von Beschlüssen internationaler Organisationen dienen, welche die Reinhaltung von Gewässern ausserhalb der Schweiz bezwecken.

In einem Grundsatzentscheid vom 13. August 1998 sicherte der Bund dem Zweckverband Abwasserregion Grenchen Beiträge an die Sanierung zu. Die zugesicherten Beträge verfallen, wenn der Baubeginn erst nach dem 12. August 2002 ist. Damals ging man von Kosten in der Höhe von rund Fr. 14.4 Mio aus. Zugesichert waren Fr. 1.76 Mio.

Welche Beiträge für das heutige Projekt vom Bund abgegolten werden, fällt in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Sobald die entsprechenden Projektunterlagen und Kostenausscheidungen vorliegen, werden sie durch das Amt für Umwelt dem BUWAL zugestellt, welches das Gesuch prüfen und über allfällige Beiträge entscheiden wird.

Wir wünschen für die Durchführung des Bauvorhabens alles Gute und eine erfolgreiche Inbetriebnahme der Anlage. Die besonderen Aufwendungen zum Schutze der Gewässer, die mit dem Ausbau der Anlage in Kauf genommen werden, verdanken wir bestens.

Bau- und Justizdepartement



Markus Egli
Chef/Amt für Umwelt



Bestandteil des RRB zum Zonen- und Gestaltungsplan der Kläranlage Grenchen ZAG und der Kompostieranlage

Wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 Abs. 1 & 2 Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS-Nr. 712.11, vom 27. September 1959) für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) und die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Bauherr:	Zweckverband Abwasserregion Grenchen, Sekretariat ARA, Archstrasse 68, 2540 Grenchen
Bauprojekt:	Ausbau und Erneuerung der Abwasserstrasse (Sanierung Biologie) Projekt K8036.4000 vom März 2002
Gesuchsteller Einbau:	HOLINGER AG, Bahnhofquai 2, 4601 Olten Gesuchseingang: 7. Juni 2002

III. Beschluss

Gestützt auf § 15 Abs. 1 & 2 Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS Nr. 712.11, vom 27. September 1959), § 6 Abs. 2 lit. c) und § 8 Abs. 1 & 2 Kantonale Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung, WRV, BGS-Nr. 712.12, vom 22. März 1960), sowie § 53 Abs. 1 lit. a) & Abs. 2 und § 56 lit. a) Ziff. 2 u. lit. b) Ziff. 5 Kant. Gebührentarif (GT, BGS-Nr. 615.11, vom 24. Oktober 1979) wird

beschlossen:

1. Dem Zweckverband Abwasserregion Grenchen, Sekretariat ARA, Archstrasse 68, 2540 Grenchen, wird die Bewilligung erteilt, den Ausbau und die Erneuerung der Abwasserstrasse (Sanierung Biologie) bei der ARA Grenchen auf GB Grenchen Nr. 462 maximal 6.90 m (Trichter Nachklärbecken) resp. 17.80 m (Einbaukote verlorene Spundwand) unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 427.80 m ü.M.) einzubauen und während der Bauzeit bis höchstens 4'000 l/min Grundwasser abzupumpen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
 - 1.1 Die Bauausführung im Grundwasserbereich hat nach den am 7. Juni 2002 eingereichten Plänen und Angaben im gleichdatierten Gesuch des Büros HOLINGER AG, Bahnhofquai 2, 4601 Olten, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen, in der erlaubten Höchstpumpmenge etc. sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.
 - 1.2 Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc., mit Ausnahme der im Pro-

jektbeschrieb dargestellten und im Untergrund verbleibende Spundwände zur Unterfangung der bestehenden Nachklärbecken, ausdrücklich verboten.

1.3 Das "Überwachungskonzept Grundwasser und Baupumpenwasser", der "Interventionsplan Grundwasser" mit den dazugehörigen Interventionswerten sowie das "Konzept zur Behandlung des Baupumpwassers" sind, sofern untenstehend nicht anderweitige diesbezügliche Auflagen gemacht werden, gemäss den Angaben im Bericht Nr. 94112.4 A vom 17. Mai 2002 der Fa. Geotest AG, Birkenstrasse 15, 3052 Zollikofen, verbindlich einzuhalten.

1.4 Dem AfU sind vor der Inbetriebnahme der Grundwasserabsenkung folgende Angaben zur Beurteilung bzw. zur Genehmigung einzureichen:

1.4.1 Ergänzung Überwachungskonzept:

- a) 11 Piezometer im Umfeld der ARA:
Welche? → sämtliche Piezometer bezeichnen
- b) Wasserspiegelmessungen vor Beginn der Wasserhaltung:
Wie lange im Voraus? → Zeitspanne definieren
- c) Analyse der übrigen Inhaltsstoffe im Baupumpenwasser:
Welche? → Parameter definieren
- d) Nullmessung CKW und übrige Inhaltsstoffe im Baupumpenwasser:
Welche? → ergänzen

1.4.2 Gesuch für die Bohrbewilligung für die vier Filterbrunnen der vorsorglichen GW-Entnahme

1.5 Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist gemäss den Angaben im Gesuch in den Aarmattenkanal abzuleiten. Die Ableitung hat über ein genügend gross dimensioniertes Absetzbecken zu erfolgen. Als Einleitbedingungen für das Oberflächengewässer gelten gemäss der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) resp. der Altlastenverordnung (AltIV) folgende Werte bezüglich der Stoffgruppe der CKW sowie dem Einzelstoff Vinylchlorid (VC):

- CKW gesamt $\leq 100 \mu\text{g/l}$
- VC $\leq 1 \mu\text{g/l}$

Falls diese Einleitbedingungen nicht eingehalten werden, ist das Pumpwasser auf Anweisung des AfU fachgerecht zu entsorgen. Die Nullmessung im Pumpwasser ist dem AfU unverzüglich zur Beurteilung zuzustellen. Mit der eigentlichen Wasserhaltung darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch das AfU begonnen werden.

1.6 Im Übrigen gelten bezüglich des Baustellen-Abwassers die Auflagen in der Gewässerschutzrechtlichen Genehmigung des AfU.

1.7 Das AfU ist über die Resultate der jeweiligen Untersuchungen stets auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere sind folgende Vorkommnisse unverzüglich mitzuteilen:

- Überschreitung der Interventionswerte im Grundwasser
- Überschreitung der Einleitwerte im Pumpwasser
- Eingeleitete Massnahmen 1. und 2. Stufe bei Szenario B
- Anfang und Ende der jeweiligen Pumpphasen
- Nennenswerte Erhöhungen der Pumpmenge

1.8 Die Entnahme von Grundwasser ist nach Dauer und Menge auf ein Mindestmass zu beschränken. Die Grundwasserentnahme ist über die gesamte Dauer der vier Pumpphasen zu

messen und zu protokollieren. Anfang und Ende der Wasserhaltung sind dem AfU und der Stadtverwaltung Grenchen jeweils schriftlich bekanntzugeben. Die Pumpprotokolle sind dem AfU nach Beendigung der Wasserhaltung zwecks Rechnungsstellung unaufgefordert zuzustellen.

- 1.9 Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- 1.10 Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- 1.11 Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden. Das Bauwerk ist mindestens bis zum höchsten Grundwasserstand dicht zu gestalten (HGW = 427.80 m. ü.M.).
- 1.12 Im Grundwasserdurchflussbereich ist die Hinterfüllung mit Filterkies auszuführen, sodass eine durchflussfördernde Wirkung erzielt wird; im Bereich der Stauschichten ist durch Einbringen von lehmhaltigem, lageweise verdichtetem, schlecht durchlässigem Material dafür zu sorgen, dass eine durchflusshemmende Wirkung und somit die ursprüngliche Stauwirkung durchgehend und nahtlos wiederhergestellt wird. Im Bereich über dem höchsten Grundwasserspiegel ist der Einbau so zu gestalten, dass die durch die Bautätigkeit entfernte, natürliche Schutzwirkung wiederhergestellt wird, und dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann: die Hinterfüllung in diesem Bereich hat dort, wo die Oberfläche nicht mit dichtem Belag versiegelt wird, bis satt an die Aussenwand der Becken aus einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem, verdichtetem Material zu bestehen. Es ist darauf zu achten, dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann. Die Ausführung dieser Hinterfüllung ist dem AfU rechtzeitig im voraus zwecks Abnahme bekanntzugeben. Im Unterlassungsfall wird das AfU zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.
- 1.13 Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau, der Wasserhaltung und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten für Ersatzmassnahmen der Folgeschäden, die Behebung und Sanierung sowie die allfälligen Forderungen Dritter an den Staat zu tragen.
- 1.14 Bei Erfordernis neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Bau- und Justizdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
- 1.15 Die vorliegende Bewilligung **für die temporäre Wasserhaltung** wird für eine Dauer von max. 30 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne, spätestens aber nach Ablauf der Baubewilligung der örtlichen Baubehörde. Die Bewilligung für den **permanenten Einbau** gilt auf unbestimmte Zeit.

1.16 Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

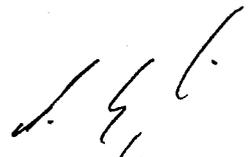
1.17 Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

1.18 Die Bewilligungsempfängerin hat für diese Bewilligung mit beigelegter Rechnung innert 30 Tagen nach Zustellung folgende Gebühren zu bezahlen:

- Konzessionsgebühr für die Pumpleistung:		wird nachträglich aufgrund der Pumpprotokolle in Rechnung gestellt
- Nutzungsgebühr für das beanspruchte Gundwasserdurchflussvolumen:	Fr. 660.--	Kto 6040.434.00/213/212
- Abnahmegebühr für die Hinterfüllung:	Fr. 500.--	Kto 6040.431.00/213/220
- Bewilligungsgebühr	Fr. 592.--	Kto 6040.431.00/213/220
- Ausschreibgebühren Publicitas	Fr. 213.--	Kto 6040.436.00/213/231
- Ausschreibgebühren Amtsblatt	Fr. 90.--	Kto 113.810

Total **Fr. 2055.--**
=====

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT



Markus Egli
Chef Amt für Umwelt

HOLINGER

ARA GRENCHEN

**K 8036 4000 SAA
Bern Juli 2002**

**HOLINGER AG
Brunnmattstrasse 45
3000 Bern 21
Tel. 031 370 30 30
Fax 031 370 30 37**

ZWECKVERBAND ABWASSERREGION GRENCHEN (ZAG)

KANTON SOLOTHURN

ZONEN- UND GESTALTUNGSPLAN KLÄRANLAGE ZAG UND KOMPOSTIERANLAGE GRENCHEN

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

(

(

Zonen- und Gestaltungsplan Kläranlage ZAG und Kompostieranlage Grenchen

Sonderbauvorschriften vom 17.7.2002

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Geltungsbereich des Zonen- und Gestaltungsplanes Klär- und Kompostieranlage umfasst das gesamte Gebiet der heutigen Kläranlage und die Kompostieranlage sowie ein Erweiterungsgebiet für diese und ev. noch andere Entsorgungsanlagen südlich davon bis zum Autobahnanschluss der N 5.
- 1.2 Das Gebiet dieser Spezialzone dient lediglich der Klär- und Kompostieranlage. Andere Nutzungen sind nicht zugelassen. Sofern die Anlagen nicht mehr benötigt werden, ist das Areal wieder dem Landwirtschaftsgebiet zuzuteilen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

2. Kompostieranlage

2.1 Abgrenzung / Bepflanzung

Der Kompostierplatz ist gegen das Landwirtschaftsgebiet mit einer mindestens 5 m breiten Hecke zu versehen. Die Hecke ist mit standortgerechten Sträuchern und auch hochstämmigen Bäumen zu bestocken.

2.2 Geruch

Der Betrieb der Kompostieranlage ist unter Berücksichtigung von Temperatur- und Niederschlagsverhältnissen so zu führen, dass keine lästigen Geruchsemissionen entstehen. Sollten wegen Betriebsstörungen vorübergehend lästige Geruchsemissionen entstehen, so hat die Betreiberin die Baudirektion Grenchen und die zuständige kantonale Behörde (Amt für Umwelt) zu informieren.

3. Erweiterung der Kläranlage

3.1 Grundlagen

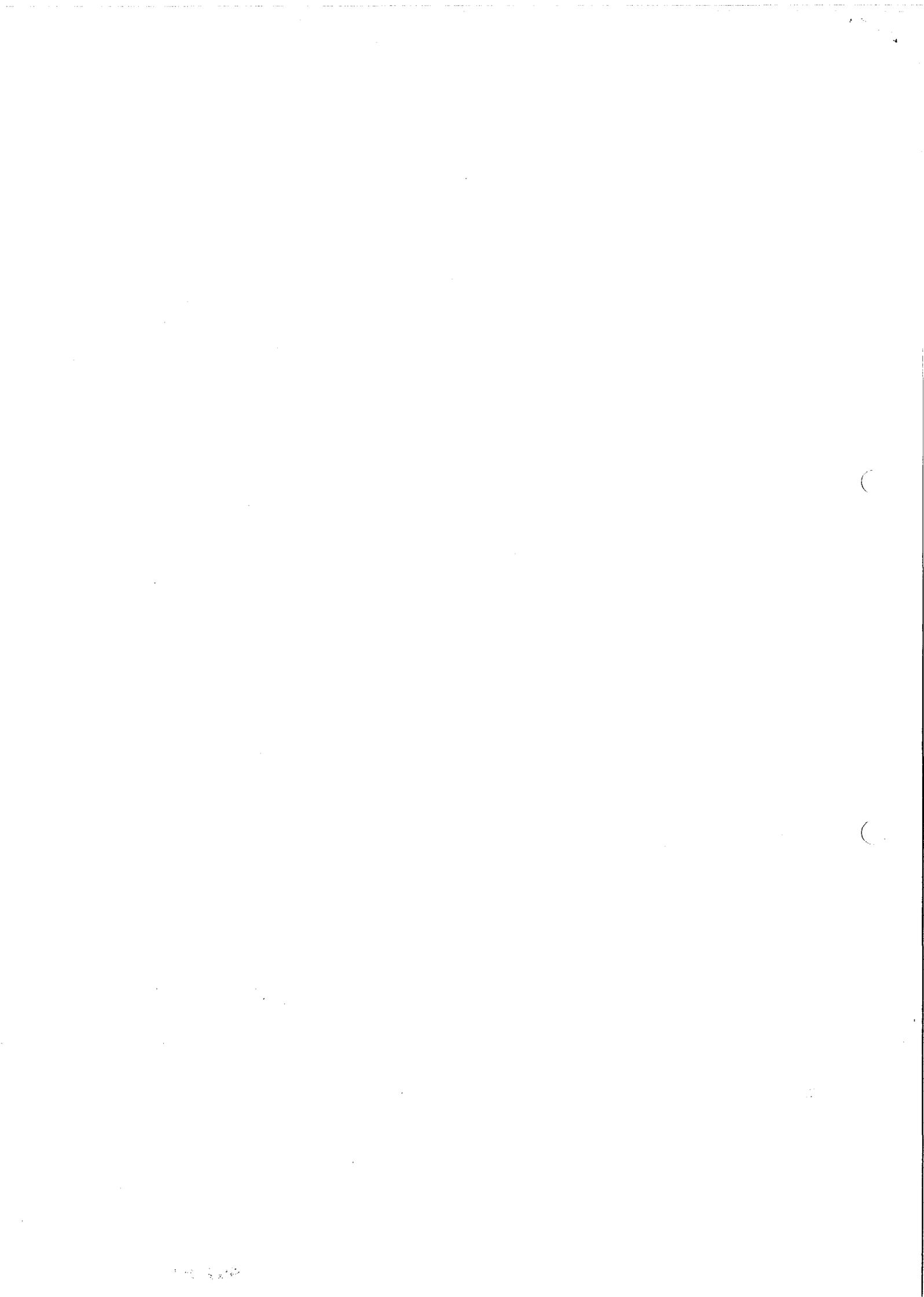
Dieser Gestaltungsplan basiert auf dem Bericht von Bonnard&Gardel Ingenieure und Berater AG zur Voruntersuchung UVB, Erweiterte Version 21.5.2002

3.2 Bodenschutz

- 3.2.1 Die Erdarbeiten (Bodenab- und vor allem -auftrag) resp. Weiterverarbeitung dürfen erst nach Vorliegen eines durch das Amt für Umwelt (Fachstelle Bodenschutz) genehmigten Bodenschutzkonzeptes beginnen.
- 3.2.2 Die Erdarbeiten müssen durch eine sachkundige Bodenfachperson (nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt) mit Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung begleitet werden.
- 3.2.3 Das Bodenschutzkonzept bildet einen integrierenden Bestandteil der Submissionsunterlagen für die Bauausschreibung.
- 3.2.4 Sollten bei den Bauarbeiten, entgegen der heutigen Erwartungen, schadstoffbelastete Bodenkompimente zum Vorschein kommen, sind sofort die notwendigen Abklärungen gemäss § 12 der kantonalen Abfallverordnung (KAV) vorzunehmen, bevor die Bauarbeiten weitergeführt werden.

3.3 Hochwasserschutz

Bei der Projektieren der Erweiterung der Kläranlage ist die mögliche Überflutung des Umlandes zu berücksichtigen und deren Auswirkung entsprechend in den einzelnen Projekten einzuplanen.



3.4 Sichtschutz

Im Rahmen der baulichen Erweiterung der Abwasserreinigungsanlagen ist zusätzlich zu den Bepflanzungen mit architektonischen Massnahmen ein ausreichender Sichtschutz gegenüber den nahen Strassen zu gewährleisten.

3.5 Naturnahe Gestaltung von Abwasseranlagen

Bei der Erweiterung der Kläranlage soll den Vorgaben "Naturnahe Gestaltung von Abwasseranlagen" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA und des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten BSLA Rechnung getragen werden.

3.6 Pumpwerk Aarmattenkanal

Der Betreiber des Pumpwerkes hat die Sanierung der Fördereinrichtung im Aarmattenkanal gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei, bis zum Abschluss der anderen vorgesehenen Bauarbeiten (31.12.2005), zu vollziehen. Die Details und das Verfahren sind gestützt auf das eidg. Fischereigesetz separat zu regeln.

4. Abweichungen und Gültigkeit

Geringfügige Abweichungen vom Zonen- und Gestaltungsplan kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch das Grundkonzept nicht verändert wird und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des städtischen Bau- und Zonenreglementes sowie die übergeordneten kantonalen Vorschriften.

5. Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung des Regierungsrates (RRB. Nr. vomin Kraft.

Genehmigungs-Vermerke

Öffentliche Auflage vom 29. August 2002 bis 27. September 2002

Genehmigt von der Bau-, Planungs- und Umweltkommission: BAPLUKB Nr. 94 vom 5. August 2002

Genehmigt vom Gemeinderat: GRB Nr. 2042 vom 20. August 2002

Der Stadtpräsident



Der Stadtschreiber



Genehmigt vom Regierungsrat: RRB Nr. 2670

Der Staatsschreiber



vom 17. Dezember 2002



